

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass an
Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der
Gemeinde Timmendorfer Strand für das Jahr 2020

vom 17.12.2019

Aufgrund § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird für die Gemeinde Timmendorfer Strand verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen „Winterbarbeque“ am Sonntag, den 01. März 2020 dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Timmendorfer Strand, mit Ausnahme der Ortsteile Niendorf/Ostsee, Hemmelsdorf und Groß Timmendorf, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden. Im Ortsteil Niendorf/Ostsee dürfen nur die Verkaufsstellen in der Strandstraße 96-98 offengehalten werden.

§ 2

Aus Anlass der Veranstaltungen „Golf-Opening“ am Sonntag, dem 08. März 2020, dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Timmendorfer Strand, mit Ausnahme der Ortsteile Niendorf/Ostsee, Hemmelsdorf und Groß Timmendorf, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden.

§ 3

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitengesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 09. März 2020 außer Kraft.

Timmendorfer Strand, den 17.12.2019

Gemeinde Timmendorfer Strand
-Der Bürgermeister-
als Ordnungsbehörde

(L.S.)

gez. Melanie Puschadel-Freitag
1. stellvertretene Bürgermeisterin